

wohnungslosenhilfe biberach e.V. • Ehinger Str. 4 • 88400 Biberach

Frau Anna Kleine-Beek
Ordnungsamt
Amtsleiterin
Hindenburgstraße 29
88400 Biberach an der Riß

Ehinger Str. 4
88400 Biberach

Tel.: 07351-18828-11
Fax: 07351-18828-18

info@wohnungslosenhilfe-biberach.de
www.wohnungslosenhilfe-biberach.de

Unser Zeichen

Durchwahl

17.03.2022

Sehr geehrte Frau Kleine-Beek,

gerne kommen wir Ihrer Anfrage einer Stellungnahme nach.

Das Angebot unserer Fachstelle umfasst sowohl die Beratung in den Büroräumlichkeiten als auch die aufsuchende Arbeit in den Unterkünften. Wöchentlich besuchen die Sozialarbeiter*innen die verschiedenen Obdachlosenunterkünfte, um die Bewohner*innen aufzusuchen. Kleine Anliegen können oftmals vor Ort geklärt werden, für größere Anliegen werden Termine im Büro vereinbart. Durch die aufsuchende Arbeit können auch Klient*innen erreicht werden, die das Angebot der wohnungslosenhilfe biberach e.V. bislang nicht genutzt haben. Folgende Hilfeangebote bietet die wohnungslosenhilfe biberach e.V. an:

- flexible Beratungszeiten für alle BewohnerInnen
- Beratung und Unterstützung im Bereich Wohnhygiene
- Unterstützung bei der Antragstellung und im Umgang mit Behörden
- Beratungen und Hilfen im Umgang mit Einkommen und Schulden
- Hilfen zur Sicherstellung regelmäßiger Zahlung der Unterkunfts-kosten
- Unterstützung bei der Wohnungssuche sowie bei der Anmietung von Wohnraum
- Unterstützung bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen und Arbeitsplatzsuche
- Begleitung zu Terminen im Jobcenter / in der Agentur für Arbeit
- Kooperation mit Fallmanagement / Arbeitsvermittlung
- Motivation zur Annahme ärztlicher und therapeutischer Hilfen
- Impftermine gegen Covid-19 vereinbart
- Unterstützung beim Übergang in §67er-Maßnahmen
- Vermittlung zu weiteren Beratungsdiensten in Biberach

Aus der Sicht der wohnungslosenhilfe biberach e.V. hat der Erhalt von Wohnraum für von Obdachlosigkeit bedrohte Personen der Stadt Biberach oberste Priorität, da alle Versorgungsformen nach Wohnungsverlust in der Regel eine Verschlechterung der Situation der Betroffenen und eine stärkere finanzielle Belastung der Kommune nach sich ziehen. Alle gesetzlichen Regelungen zur Abwendung von Wohnraumverlusten und zum Erhalt von Wohnraum müssen ausgeschöpft werden. Wenn das verhindert werden kann, muss die Ersatzbeschaffung von Wohnraum im Mittelpunkt jeder weiteren Hilfe stehen. Oberstes Ziel ist der Verbleib im Wohnraum.

Wenn Obdachlosigkeit nicht vermieden werden kann, sollten die Unterkünfte mit einem Mindeststandard ausgestattet sein, der ein menschenwürdiges Dasein ermöglicht und die Chancen einer Wiedereingliederung begünstigt:

- Einfache Möblierung
- WLAN
- Keine Doppelbelegungen

Zusätzliche Standards für familienfreundliche Unterbringung:

- eigener Sanitärbereich, Kochgelegenheit, ausreichend Raum/ Räume für Privatsphäre
- geeignete Lernumgebung, erreichbare und kostenlose Möglichkeiten der Freizeitgestaltung
- kindgerechte Ausstattung (barrierearme Räume, entsprechende Möbel, Spielbereiche und Spielzeug, Platz für Kinderwagen und Fahrräder etc.)
- Babywannen, Wickeltisch, Zustellbetten, Kinderbetten zu ausleihen
- Spielzimmer in der Unterkunft
- Gewaltschutz: reine Familienunterkünfte, abgeschlossene Wohnungen, kontrollierter Zugang zum Haus

vgl. Mindeststandard Unterbringung geflüchteter Familien (Broschüre Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Stand 18.06.2021)

Bei notwendiger Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft sollte nach einer Zeit der Stabilisierung die Anschlussversorgung in so genanntem „Normalwohnraum“ ermöglicht werden (mietrechtlich abgesichert).

Um dies zu erreichen, müssen die Kompetenzen und Ressourcen, des Sozial- und Ordnungsamtes, des WWB, des Jobcenters, der Wohnungsbaugesellschaften und die verschiedensten Angebote der kommunalen und freien Träger, gebündelt und vernetzt werden.

Die Zusammenarbeit im Bereich der Obdachlosenunterbringung (Ordnungsamt und Vollzugsdienst), der Existenzsicherung (Jobcenter, Sozialamt) sowie die Kooperationen mit Beratungsstellen funktioniert, trotz des herausfordernden Klientels und deren vielschichtigen Problemlagen, sehr gut.

Um die Obdachlosenunterbringung weiterhin als Notversorgung zu sehen und die Verweildauer in den Unterkünften zu verkürzen, braucht es bezahlbare Wohnungen. Aufgrund des angespannten Wohnungsmarktes ist es für Personen mit geringem

Einkommen oder anderen Belastungen nahezu unmöglich auf dem freien Wohnungsmarkt Wohnraum zu finden.

Für einige Bewohner*innen werden weiterführende Hilfen und betreute Wohnformen zur Stabilisierung ihrer Lebenssituation benötigt. Auch hierfür brauchen die freien Träger der Wohlfahrtsverbände bezahlbaren Wohnraum, um eine Wiedereingliederung zu ermöglichen.

Wir sehen dies als Aufgabe der Kommune (WWB) und wünschen uns eine engere Zusammenarbeit, damit diese Menschen zeitnah in passenden Wohnraum vermittelt werden können.

Damit die Problemlage der Wohnungslosigkeit perspektivisch wirksam und sinnvoll bearbeitet werden kann, muss ausreichend bezahlbarer Wohnraum zur Verfügung gestellt werden. Das erfordert auch von den Kommunen, in diesem Falle Biberach, ein Engagement im Bereich des sozialen Wohnungsbaus. Nur so hat die Kommune (Ordnungsamt Biberach) die Möglichkeit, über ein Belegungsrecht in eigenen oder von Investoren gemieteten Wohnungen durch Zuweisungen Wohnungslosigkeit zu verhindern oder zu beenden. Die aktuelle Praxis in Bezug auf Vergabe der Wohnungen des WWB, berücksichtigt besondere Lebenssituationen und Notlagen der Menschen in ordnungsrechtlicher Unterbringung nicht.

Weitere Informationen:

Menschen in ordnungsrechtlicher Unterkunft stärken - Hinweise und Empfehlungen einer gelingenden Versorgung und Unterstützung in ordnungsrechtlicher Unterbringung

<https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/soziales/rundschreiben/2019/rs-1-2019-anlage2-ordnungsrecht-bf.pdf>

Mit freundlichen Grüßen



U. Wachter
Geschäftsleitung